

Tatbestand

Der Kläger ist aserbaidtschanischer Staatsangehöriger. Er reiste erstmals 1997 in das Bundesgebiet ein und beantragte unter falschem Namen erfolglos Asyl (Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 12. Januar 1998).

Am 12. Januar 2005 wurde er abgeschoben. Im Mai 2008 wurde er von Lettland an die Bundesrepublik Deutschland ausgeliefert und befindet sich seit dem 31. Mai 2008 in Untersuchungshaft.

Mit Bescheid des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten vom 18. Juli 2008 forderte ihn der Beklagte zur Ausreise auf und drohte ihm die Abschiebung nach Aserbaidschan für den Fall an, dass er nicht unmittelbar aus der Haft abgeschoben werde oder binnen einer Woche nach Haftentlassung freiwillig ausreise.

Mit der am 18. August 2008 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Zur Begründung macht er geltend, er sei weder selbstständig noch freiwillig in das Bundesgebiet eingereist. Für eine Abschiebungsverfügung sei daher kein Raum. Dem Erlass der Abschiebungsandrohung stehe außerdem ein Abschiebungsverbot nach § 83h IRG entgegen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten vom 18. Juli 2008 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Streitakte sowie der Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist als Anfechtungsklage zulässig, aber unbegründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage der Abschiebungsandrohung ist §§ 58 Abs. 1, 59 Abs. 1 AufenthG. Danach ist ein Ausländer abzuschicken, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint. Die Abschiebung soll schriftlich angedroht werden. Inhaftierte Ausländer können unmittelbar aus der Haft abgeschoben werden (§ 59 Abs. 5 Satz 1 AufenthG).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Der Kläger ist gemäß § 50 Abs. 1 AufenthG ausreisepflichtig, weil er keinen Aufenthaltstitel besitzt und ihm ein solcher wegen § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG auch nicht erteilt werden kann. Diese Ausreisepflicht ist auch vollziehbar. Nach § 58 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG ist die Ausreisepflicht vollziehbar, wenn der Ausländer unerlaubt eingereist ist. Das ist hier der Fall. Der Kläger ist in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 AufenthG ist ein Ausländer - vorbehaltlich eng umgrenzter, hier nicht einschlägiger Ausnahmefälle - „eingereist“, wenn er die Grenze überschritten hat. Das trifft auf den Kläger zu. Er kann dem nicht entgegenhalten, dass der Grenzübertritt infolge der Auslieferung gegen seinen Willen erfolgte. Es spielt für die Frage, ob ein Ausländer eingereist ist, keine Rolle, ob der Grenzübertritt freiwillig oder unfreiwillig erfolgte. Das Aufenthaltsgesetz kennt zwei Wege, die zu einem Aufenthalt im Bundesgebiet führen: Das eine ist die Geburt, das andere die Einreise. Jeder Ausländer, der sich hier aufhält, ist entweder hier geboren oder eingereist. Einen insofern unregelmäßigen Zustand kennt das Aufenthaltsgesetz dagegen nicht.

Die Einreise des Klägers war auch unerlaubt gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 AufenthG, weil er den nach § 4 erforderlichen Aufenthaltstitel nicht besitzt, er nach § 11 Abs. 1 AufenthG nicht einreisen durfte und ihm auch keine Betretenserlaubnis nach § 11 Abs. 2 AufenthG erteilt worden war. Auch insoweit ist es unerheblich, dass der Kläger gegen seinen Willen in das Bundesgebiet verbracht wurde. Das Aufenthaltsgesetz stellt auf rein formale Kriterien für die Frage ab, ob eine Einreise unerlaubt ist. Eine andere Auslegung würde hier zu dem Ergebnis führen, dass der Kläger aus der Haft entlassen würde und ihm gegenüber keine Abschiebungsandrohung ergehen könnte, weil er nicht vollziehbar ausreisepflichtig

wäre. Die Argumentation des Klägers hinsichtlich der zwangsweisen Einreise würde nämlich auch in diesem Fall greifen. Dagegen lässt sich auch nicht einwenden, dass dem Kläger die Chance einer freiwilligen Ausreise genommen werde. Der Kläger hat gemäß Ziffer 3. des Tenors des angegriffenen Bescheides die Chance, freiwillig auszureisen, sofern er nicht unmittelbar aus der Haft abgeschoben wird. Die Frage, ob er unmittelbar aus der Haft abgeschoben werden wird, richtet sich nach den Vorgaben des § 456a StPO. Das Initiativrecht für ein solches Verfahren steht ausschließlich der zuständigen Vollstreckungsbehörde, nicht aber der Ausländerbehörde zu. Die Frage, ob der Kläger unmittelbar aus der Haft abgeschoben werden darf, wäre erforderlichenfalls in einem Verfahren nach § 456a StPO zu prüfen, hat aber auf die Möglichkeit der Ausländerbehörde, eine Abschiebungsandrohung zu erlassen, keinen Einfluss. Allenfalls im Rahmen eines solchen Verfahrens könnte es auch eine Rolle spielen, dass der Kläger im Falle der Abschiebung aus der Haft mit Abschiebungskosten belastet würde, die er, um später legal erneut in das Bundesgebiet einreisen zu können, zuvor erstatten müsste.

Für dieses Ergebnis spricht auch die Regelung in § 58 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG, die die Auffassung des Gesetzgebers deutlich macht, dass die Überwachung der Ausreise immer erforderlich ist, wenn sich der betreffende Ausländer in Haft befindet.

Nicht überzeugend erscheint es dagegen, für die Frage der Unerlaubtheit der Einreise danach zu differenzieren, ob die Einreise „im eigentlichen Sinne rechtswidrig“ war (so aber das Landgericht Görlitz, Beschluss vom 21. Februar 2006 - 2 T 17/06 - zum Begriff der unerlaubten Einreise im Sinne des § 62 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG in einem Fall, wo der Ausländer durch seine Einreise einer Aufforderung zum Strafantritt Folge leistete). Für eine solche Differenzierung bieten weder der Gesetzeswortlaut noch die Gesetzessystematik noch Sinn und Zweck der einschlägigen Vorschriften Anhaltspunkte. Vielmehr dürften die Vorschriften über die Sicherung der Abschiebung schon deshalb nicht einschlägig sein, weil ein Ausländer, der sich in (Untersuchungs- oder Straf-) Haft befindet, nicht abgeschoben werden soll, so dass es keiner Maßnahme zur Sicherung einer Abschiebung bedarf. Auch das ändert aber nichts daran, dass die Ausländerbehörde eine Abschiebungsandrohung - gewissermaßen „auf Vorrat“ - erlassen darf.

Etwas anders gilt auch nicht im Hinblick auf die Regelungen des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen - IRG -, insbesondere des § 83h IRG. Sollte die Behauptung zutreffen, dass sich aus dieser Vorschrift Abschiebungshindernisse für den Kläger herleiten lassen, wäre das im Hinblick auf § 59 Abs. 3 Satz 1 AufenthG unerheblich. Nach dieser Vorschrift steht das Vorliegen von Abschiebungsverboten dem Erlass der Abschiebungs-

androhung nicht entgegen. Unbeschadet dessen lassen die Regelungen des IRG den ausländerechtlichen Status Betroffener grundsätzlich unberührt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis beruhen auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Dr. Schreier

Schr./Wr.

Ausgefertigt

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

